

43. Voraussetzungen des Anspruches auf Vorweisung einer Urkunde außerhalb des Prozesses.

VI. Civilsenat. Urth. v. 1. Februar 1894 i. S. G. Wwe. (Bekl.)
w. Frf. W. (Kl.) Rep. VI. 365/93.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte befindet sich im Besitze einer unter Beziehung der Klägerin errichteten Urkunde, in welcher erstere eine Verfügung zu Gunsten der Klägerin, ihrer jüngeren Schwester, getroffen hat. Die Klägerin behauptet, diese Verfügung bestehe in einer im Jahre 1886 durch den Notar L. in B. im Beisein der Parteien verbrieften Schenkung von 2000 spanischen Thalern. Die Beklagte bestreitet die Richtigkeit des angegebenen Jahres der Errichtung, sowie die Angaben der Klägerin über den Inhalt der Urkunde und behauptet, daß die fragliche Urkunde eine widerrufliche Schenkung von Todes wegen, die nun widerrufen werde, enthalte.

Auf die Editionsklage der Klägerin wurde die Beklagte vom Landgerichte zur Vorweisung der im Jahre 1886 zu B. zu Gunsten der Klägerin errichteten Schenkungsurkunde, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.

Die Berufung der Beklagten wurde durch Urteil des Oberlandesgerichtes als unbegründet verworfen, die von ihr hiergegen eingelegte Revision vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht geht von der Ansicht aus, daß nach gemeinem Rechte eine Exhibitionspflicht bezüglich einer Urkunde allgemein schon dann vorliege, wenn das betreffende Dokument die Verkündung eines Rechtsgeschäftes enthalte, welches auf die Gestaltung

der Vermögensrechte des die Exhibition Fordernnden eingewirkt habe oder einzuwirken bestimmt sei und aus diesem Grunde als eine bestimmungsgemäß dem Editionskläger und dem die Urkunde innehabenden Beklagten gemeinschaftliche Urkunde erscheine. In Übereinstimmung mit dieser Auffassung habe auch die Praxis der höchsten deutschen Gerichtshöfe seit langer Zeit die Eigentumsfrage für unwesentlich erklärt, wenn es sich um die Edition von Urkunden gehandelt habe, welche nach der zur Zeit ihrer Errichtung bestehenden Absicht des Instrumentierenden als gemeinschaftliche Urkunden anzusehen und zu dem Zwecke errichtet gewesen, als Beweismittel für den Inhalt eines Rechtsverhältnisses zwischen den in Betracht kommenden Personen zu dienen.

Anerkannt ist, daß die Civilprozeßordnung nur für die prozeßuale Editionspflicht einheitliches Recht schaffen und an den civilrechtlichen Prinzipien, d. h. betreffs des Rechtes, auch außerhalb eines anhängigen Prozesses durch selbständige Klage Edition von Urkunden zu verlangen, nichts ändern wollte.

Vgl. Urteil des II. Civilsenates vom 30. Dezember 1884, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 413.

Gemeinrechtlich ist die Frage bestritten, unter welchen Voraussetzungen außerhalb des Prozesses die Vorlegung einer Urkunde verlangt werden kann. Es mag insbesondere dahingestellt bleiben, inwiefern eine über die Voraussetzungen der actio ad exhibendum hinausgehende Vorweisungspflicht auf Quellenzeugnisse zurückgeführt werden kann.

Vgl. Windscheid, Pandekten 7. Aufl. Bd. 2 § 474 Nr. 6 Anm. 21 S. 709; Demelius, Die Editionspflicht S. 127.

Die herrschende, von der Praxis oberster Gerichtshöfe getragene Ansicht bedingt die Gemeinschaftlichkeit der Urkunde nicht vom Eigentume an derselben, sondern von der ihr bei der Errichtung gegebenen Bestimmung, und die Voraussetzung des rechtlichen Interesses von der Bedeutsamkeit des Inhaltes der Urkunde für die Rechtsverhältnisse des die Vorweisung Begehrenden. Hiernach kann die Vorlegung einer Urkunde auf Grund dessen verlangt werden, daß sie eine von dem die Vorweisung Begehrenden oder für ihn gemachte Beurkundung einer für seine Rechtsverhältnisse bedeutsamen Thatsache enthält.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 16 Nr. 157 (Kostock), Bd. 29 Nr. 85 (Kostock), Bd. 32 Nr. 250 (Lübeck), Bd. 20 Nr. 39 (München, auch in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 30 S. 239); Windscheid, Pandekten 7. Aufl. Bd. 2 § 474 Nr. 6; Seuffert, Kommentar zur Civilprozeßordnung 6. Aufl. S. 500 Nr. 3a.

Der erkennende Senat findet keinen Anlaß, von dieser dem Rechtsbedürfnisse entsprechenden Ansicht abzugehen. Hiernach sind aber gemäß den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes die Voraussetzungen der Vorweisungspflicht gegeben. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Beklagte die Klägerin zum Errichtungsakte beigezogen und hierdurch die Absicht zu erkennen gegeben habe, der Klägerin einen Anspruch auf eine Vermögenszuwendung zu sichern, sowie daß die Beklagte zugegeben habe, die Urkunde im Interesse der Klägerin zu gedachtem Zwecke errichtet zu haben. Die Revision macht nun geltend, der Exhibitionsanspruch der Klägerin erscheine jedenfalls dann unbegründet, wenn zur Zeit des zu erlassenden Urtheiles ein Rechtsverhältnis, für welches die zu exhibierende Urkunde benutzt werden könnte, nicht mehr existiere; die Beklagte habe aber geltend gemacht, daß eine mortis causa donatio vereinbart sei, und gleichzeitig diese Schenkung der Klägerin gegenüber widerrufen; die bloße Möglichkeit, daß die Urkunde der Klägerin vielleicht einen unwiderruflichen Anspruch gewährt haben könnte, dürfte nicht beachtlich sein. Dieser Angriff konnte jedoch nicht für begründet erachtet werden. Erscheint — die auf die Bestimmung der Urkunde bei der Errichtung begründete Gemeinschaftlichkeit der Urkunde vorausgesetzt — nur die Bedeutsamkeit der Urkunde für die Rechtsverhältnisse des die Vorlegung Begehrenden maßgebend, so ist das rechtliche Interesse auch dann für genügend dargethan zu erachten, wenn sich ein solches aus der allgemeinen Angabe des Inhaltes ergibt. Gerade der Zweifel über den Inhalt der Urkunde oder die Bestreitung desselben begründet das Interesse des an der Urkunde Beteiligten an der Einsicht derselben, um sich über die Bedeutung des Inhaltes für die Gestaltung seiner Rechtsverhältnisse, sei es der gegenwärtigen oder der künftigen, zu vergewissern. Ein solches Interesse kann aber selbst im Falle einer widerrufenen mortis causa donatio bestehen, da ein Verzicht auf Widerruf in bindender Weise erklärt werden kann,

vgl. Windscheid, Pandekten Bd. 2 S. 360,

und somit die Einsicht der Urkunde zu der Vergewisserung darüber dienen kann, ob der Widerruf zulässig gewesen.“ . . .